



Stadtplanungsamt

27.07.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kather

Telefon: 492-6153

KatherM@stadt-muenster.de

Herr Husmann

Telefon: 492-6194

Husmann@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

1. 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich westlich Höltenweg / nördlich Umgehungsbahn
Aufhebung des Beschlusses zur Änderung
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 635: Gremmendorf – Westlich Höltenweg / Nördlich Umgehungsbahn
Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung
[ASB-Campus]

Beratungsfolge

08.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
06.10.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der vom Rat der Stadt Münster am 20.09.2023 gefasste Beschluss zur 122. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich westlich Höltenweg / nördlich Umgehungsbahn wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben.
2. Der vom Rat der Stadt Münster am 20.09.2023 gefasste Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 635: Gremmendorf – Westlich Höltenweg / Nördlich Umgehungsbahn wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben.

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster, Flur 173

Flurstücke: 115, 161, 163, 165, 181, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191 und 192.

II. Finanzielle Auswirkungen:

In den bisherigen Bauleitplanverfahren sind der Stadt Münster keine Kosten entstanden. Durch die Aufhebung der Beschlüsse zur Einleitung der Bauleitplanverfahren entstehen keine Kosten.

Begründung:

Mit der Vorlage Nr. V/0153/2023¹ wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich westlich Höltenweg / nördlich Umgehungsbahn zu ändern sowie einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel der Bauleitplanung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen neuen Standort des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. (ASB).

Geplant war die Verlegung des bisherigen Hauptgeschäftssitzes am Gustav-Stresemann-Weg 62 auf die Grün- und Freifläche am Höltenweg (siehe Anlage 1). Dazu war neben den Bauleitplanverfahren auch eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken erforderlich.

Aufgrund einer über einen längeren Zeitraum unklaren Perspektive für das Verfahren durch gesetzliche Änderungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und dadurch resultierenden Verzögerungen hat der ASB gegenüber dem Stadtplanungsamt bekannt gegeben, dass das Vorhaben nicht weiterverfolgt wird. Insofern ist kein Planerfordernis mehr gegeben, sodass die Bauleitplanverfahren eingestellt werden können. Planungsrechtlich handelt es sich bei der Fläche um Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Die planungsrechtliche Perspektive dieser Fläche soll entsprechend ihrer Grünordnungsfunktion wieder dem Freiraum zugeordnet werden. Eine bauliche Nutzung wurde zuvor nur auf Grund der hohen Bedeutung der geplanten Nutzung zum Katastrophenschutz befürwortet. Ohne diese bedeutende Nutzungsfunktion soll die Fläche keiner allgemeinen baulichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Für den überwiegenden Teil der Fläche besteht zudem eine Verpflichtung zur Wiederaufforstung. Der Eigentümer hat sein Grundstück eigenmächtig gerodet. Da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Waldausgleich vorgesehen war, wurde die Aufforstungspflicht vorübergehend ausgesetzt. Ohne das geplante Bauvorhaben ist die Waldfläche nun in Abstimmung mit dem Regionalforstamt wiederherzustellen.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1 – Geltungsbereich

¹ https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?_kvonr=2004052536